

**Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg- Universität
Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA-
Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)**

Auf Grund des § 107 Abs. 2 Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.03.2025 nachfolgende Semesterticket-Härtefallordnung beschlossen. Diese wurde am 20.03.2025 von der Präsidentin des Studierendenparlaments ausgefertigt und hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Teil 1: Erstattungsanspruch	2
§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket	2
§ 2 – Härtegründe	2
§ 2a – Weiterer Härtegrund	3
§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten	4
Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags	4
§ 4 – Härtefondstelle	4
§ 5 – Antragsstellung	4
§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 2, 5 und 6	5
§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 2 Nr. 6	5
§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a	5
§ 8 - Widerspruchsverfahren	5
§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden	6
Teil 3: Dokumentation und Datenschutz	6
§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen	6
§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällen nach § 2 Absatz 2 Nr. 6	7
§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde	8
§ 12 – Akteneinsicht	8
Teil 4: Finanzierung	8
§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 2 und 5	8
§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds	8
Teil 5: Schlussbestimmungen	8
§ 15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung	8

Teil 1: Erstattungsanspruch

§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket

- (1) Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft sind, sind zur Zahlung des Beitrags für das Semesterticket verpflichtet. Der Beitrag besteht aus den Anteilen der Verkehrsbetriebe sowie eines Anteils für die Rücklagen entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft. Sie erhalten im Gegenzug die Fahrtberechtigung entsprechend der Verträge zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsbetrieben bzw. Verkehrsverbänden.
- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Anteil des Semesterbeitrags zurück, der an die Verkehrsbetriebe bzw. Verkehrsverbände abzuführen ist, sofern es einen Härtegrund nach § 2 Absatz 2, 5, 6 oder § 2a nachweist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (4) Die Studierendenschaft kann ein Mitglied auf Antrag anteilig bei der Finanzierung des Semestertickets unterstützen, sofern es ein Härtegrund nach § 2a nachweist. Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn der Semesterticketbetrag oder der Semesterbetrag als Ganzes durch eine Sachbeihilfe des Arbeitsbereiches Soziales geleistet wurde.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss zur Finanzierung besteht nicht, insbesondere nicht, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

§ 2 – Härtegründe

- (1) Für die Zeit, in der die Studierendenschaft mit ihrem Deutschlandticketvertragspartner das 60% ermäßigte Deutschlandticket nach dem § 9 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) ausgibt, gelten die in Absatz 2 aufgeführten Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen.
- (2) Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen:
 1. bei Studierenden die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate innerhalb eines Semesterzeitraumes der JGU im Ausland aufhalten,
 2. bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
 3. bei Zweithörenden,
 4. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule nach der Bestätigung, dass nur an einer Hochschule eine Erstattung getätigt wird, erstattet werden,
 5. bei Studierenden, welche das Landesticket Hessen beziehen und das Deutschlandsemesterticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben,
 6. bei schwerbehinderten Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
- (3) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen:
 1. Gasthörer im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
 2. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 3. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen.
- (4) Folgende Personengruppen sind berechtigt ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen, aber von der Bezugspflicht ausgenommen:
 1. Personen, die nach § 69 Abs. 4 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz in

kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen sowohl an der JGU als auch an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind und bei denen in der JGU nicht die Hochschule der ersten Einschreibung in den Studiengang darstellt (Kooperationsstudierende) und

2. Schülerinnen und Schüler, die nach § 69 Abs. 5 als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der JGU teilnehmen
- (5) Der volle Semesterticketbetrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, die sich erst nach dem offiziellen Stichtag der Universität immatrikulieren und weniger als drei Monate an der Johannes Gutenberg Universität eingeschrieben sind, da sie sich im ersten Semester am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg befinden (ISSK).
- (6) Der volle Betrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, denen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung die Nutzung der Verkehrsmittel im AStA-Semesterticket-Gebiet über mindestens drei Monate innerhalb eines Semesterzeitraumes der JGU nicht möglich war. Die oder der Antragsstellende muss die Krankheit oder die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachweisen.

§ 2a – Weiterer Härtegrund

- (1) Als Härtegrund, der zu einem Zuschuss zur Finanzierung des AStA-Semesterticketaus dem MVG-AStA-Härtefallfonds führt, kann im Rahmen der zur Verfügungstehenden Haushaltsmittel anerkannt werden, wenn der oder die Antragsstellendenachweisen kann, dass sein/ihr durchschnittliches monatliches Einkommen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung die Bemessungsgrenze in Höhe des Bürgergeldes unterschreitet. Als Bemessungsgrenze dient der Bürgergeldsatz zu Beginn, d.h. am ersten Tag, des jeweiligen Semesters. Folgende Kosten werden vom monatlichen Einkommen abgezogen:
 1. Die nachzuweisenden Kosten für Wohnung (dazu gehören die Kaltmiete, Kosten für Heizung, Wasser, Strom und Müll), sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt. Anrechenbar ist der Wert der höchsten Miete für ein Einzelapartment beim Studierendenwerk Mainz mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent für Studierende ohne unterhaltspflichtige Kinder. Für Studierende mit unterhaltspflichtigen Kindern sind weitere 300,00 EUR je Kind anrechenbar
 2. Nachzahlungen für Heizung, Wasser oder Strom werden anteilig in Höhe des Nachzahlungszeitraumes berücksichtigt. Rückzahlungen werden nicht als Einkommen gewertet.
 3. Die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Studierenden, die nachweislich selbst versichert sind, sofern die oder der Antragstellende die Kosten selbst übernommen hat.
- (2) Der Zuschuss nach § 2a Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn aus den eingereichten Kontoauszügen des oder der Antragsstellenden zu entnehmen ist, dass alle Konten im Durchschnittszeitraum zusammen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung zu mehr als 5000,00 EUR gedeckt waren. Ausgenommen hiervon sind Sperrkonten von ausländischen Studierenden, welche als Voraussetzung zur Aufenthaltserlaubnis dienen. Die antragsstellende Person muss in diesem Fall nachweisen, dass es sich um ein Sperrkonto handelt.
- (3) Jedes Kind (welches der Unterhaltspflicht unterliegt) der oder des Antragsstellenden erhöht die Bemessungsgrenze um 50 %.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Ordnung meint die Einkünfte des oder der Antragstellenden nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie
 1. Waisenrenten und Waisengelder, die die oder der Antragstellende bezieht,
 2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 3. Kindergeld, sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt und

4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs dienen können.
- (5) Im Falle einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gemeinsamen Kindern, wird das Einkommen des Partners, oder der Partnerin in die Berechnung der Bemessungsgrenze gesondert mit einbezogen.

§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten

Bei der Rückerstattung des ganzen Beitrags nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 2 und Absatz 5 für das AStA-Semesterticket entfällt die Berechtigung zur Nutzung aller damit verbundenen Mobilitätskomponenten

Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§ 4 – Härtefondsstelle

- (1) Die Härtefondsstelle ist der Arbeitsbereich für Verkehr.
- (2) Der Arbeitsbereich für Verkehr kann durch Vertrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen einzelne Aufgabenbereiche an andere Arbeitsbereiche des AStA, Angestellte oder Aushilfen des AStA übertragen.

§ 5 – Antragsstellung

- (1) Für die Zeit, in der die Studierendenschaft mit ihrem Deutschlandticketvertragspartner das 60% ermäßigte Deutschlandticket nach dem § 9 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) ausgibt, ist die Frist für den Eingang des Antrags vier Wochen nach Beginn eines Semesters. Für Studierende, die gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 eine Rückerstattung aufgrund des Landesticket Hessen beantragen, gilt abweichend eine Frist von zwei Wochen nach Beginn eines Semesters. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfristen. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende. Die Frist zur Nachreichung der Unterlagen endet im Sommersemester am 1. Juni und im Wintersemester am 1. Dezember des jeweiligen Jahres.
- (2) Bei dem Härtegrund Krankheit und dem Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets (§ 2 Absatz 6, § 2a Absatz 1) können Anträge jederzeit während des laufenden Semesters eingereicht werden. Hierfür gibt es online ein Formular, welches ganzjährig abrufbar ist. Ein Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets kann maximal einmal pro Semester gewährt werden. Im Falle einer Ablehnung kann ein zweiter Antrag gestellt werden. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Anträgen müssen jedoch mindestens drei Monate liegen.
- (3) Studierende welche sich gemäß § 2 Absatz 5 erst nach dem offiziellen Stichtag der Universität immatrikulieren können innerhalb von 45 Kalendertagen nach der Einschreibung einen Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbetrages stellen. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.
- (4) Die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender weisen die Antragsstellenden auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Ordnung erfolgt und dass die Verkehrsbetriebe unter in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.
- (5) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der oder die Antragsstellende hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Unterlagen oder sind weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zuentscheiden, fordert die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender den Antragssteller

oder die Antragstellerin per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mailadresse auf, die notwendigen Dokumente bis zum Fristende nach Absatz 1 nachzureichen. Bei dem Härtegrund Krankheit sowie dem Zuschuss zur Finanzierung wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Ist die E- Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen. Ist keine E- Mailadresse angegeben und die dem Antrag beigefügten Dokumente reichen nicht aus, ist der Antrag abzulehnen.

§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 2, 5 und 6

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 6 nach Fristablauf. Liegen bereits vor Fristablauf alle zum Erlass eines positiven Bescheides notwendigen Nachweise vor, so kann die Härtefondsstelle auch bereits vor Ablauf der Frist einen positiven Bescheid erlassen.
- (1a) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 5 unverzüglich nach Fristablauf über den Antrag.
- (1b) Sollte die Entscheidung durch eine Angestellte, einen Angestellten oder eine Aushilfe des AStA getroffen werden, ist das Votum durch den Arbeitsbereich für Verkehr zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip) und bei Feststellung eines Fehlers zu korrigieren.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle elektronisch einen positiven Bescheid. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 2 Nr. 6

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 6 nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über die Anträge.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei Vorliegen der Erstattungskriterien nach § 2 Absatz 6 wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet über den jeweiligen Antrag, sobald die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.
- (2) Der Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets beträgt maximal 100 %.
- (3) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle einen positiven Bescheid. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 8 - Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem ein Antrag abgelehnt wird, kann die oder der Antragsstellende innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim AStA einlegen; dieser soll eine Begründung enthalten. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Härtefallausschuss des AStA.
- (2) Die Härtefondsstelle oder in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 das

Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bereiten den Widerspruchsbescheid für eine Sitzung des Härtefonds ausschusses mit einer Entscheidungsempfehlung vor. Die oder der Antragsstellende ist für die Sitzung einzuladen.

- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch wird auf der nächsten Sitzung des Härtefallausschusses getroffen. Der Härtefallausschuss tagt mindestens einmal im Semester, sofern Widersprüche vorliegen. Weitere Ausschusssitzungen sind möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidung später stattfinden, wenn es die oder der Antragsstellende wünscht, an der Sitzung, auf dem die Sache befasst wird, teilzunehmen.
- (4) Die Besetzung des Härtefallausschusses wird von der Geschäftsordnung des AStA geregelt. Sieht die Geschäftsordnung des AStA keine Regelung vor, sind eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Verkehr, eine Referentin oderein Referent des Arbeitsbereichs für Soziales sowie die Referentin oder der Referent des Arbeitsbereichs für Finanzen die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses. Sollten Fälle behandelt werden, die gemäß § 6 den Arbeitsbereich für Behinderte und Chronisch Kranke betreffen, so nimmt auch ein Referent aus diesem Arbeitsbereich am Härtefallausschuss teil. Dem Ausschuss gehören mit beratender Stimme die Personen an, denen nach § 4 Absatz 2 Aufgaben übertragen sind. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide nach § 6a ist zudem ein Mitglied des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender Mitglied des Härtefallausschusses. Der Ausschuss wird durch die Härtefondsstelle geladen. Es gilt die Ladungsfrist, wie sie die Geschäftsordnung des AStA für ein außerordentliches AStA-Plenum vorsieht. Über die Sitzung, insbesondere Diskussion und Abstimmung über den Widerspruch wird ein nichtöffentliches Protokoll geführt, das von der Härtefondsstelle verwahrt wird.

§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden

- (1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.
- (2) Auslagen, die den Antragsstellenden entstehen (z.B. Reisekosten, Verdienstausfall) werden nicht erstattet.

Teil 3: Dokumentation und Datenschutz

§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Härtefondsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 2a. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.
- (2) Die Härtefondsstelle stellt durch technische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Referentinnen und Referenten des Arbeitsbereiches für Verkehr, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Härtefondsstelle, die über das Datengeheimnis (§ 8 des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes) belehrt wurden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Belehrung und Verpflichtung wird verschriftlicht. Die Mitglieder des Vorstandes des AStA haben bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme.
- (3) Zugriffsbefugte Mitglieder des AStA, sowie die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments sind vorher über das Datengeheimnis zu belehren und schriftlich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten zu verpflichten.
- (4) Die Härtefondsstelle darf folgende Daten der Antragstellenden elektronisch verarbeiten:

1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Schreiben und Dokumente der Antragstellenden,
 6. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
 7. Entscheidungsergebnis,
 8. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
 9. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
 10. Bankverbindung,
 11. Erstattungshistorie sowie Kontostand und
 12. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.
- (5) Die Härtefondsstelle kann folgende Daten der Antragsstellenden zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags oder des Zuschussbetrages an den Arbeitsbereich für Finanzen übermitteln:
1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Entscheidungsergebnis,
 6. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets und
 7. Bankverbindung
- (6) Die Härtefondsstelle und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz können folgende Daten der Antragstellenden zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:
1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer und
 4. Geburtsdatum
- (7) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakte und elektronisch gespeicherten Daten nach § 10 Absatz 4 beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Nach Ablauf der Frist sind die Akten zu vernichten und die elektronisch angelegten Daten zu löschen.

§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällennach § 2 Absatz 2 Nr. 6

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender führt die Erstattungsakte als Papierakte. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten durch den Arbeitsbereich für Finanzen des AStA archiviert.
- (2) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Mitglieder des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, Mitglieder des Arbeitsbereichs für Finanzen, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres. Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes und die Angestellten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme. Die Personen nach den Sätzen 2 und 3 sind über das Datengeheimnis nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes (GVBl. 1994, 293) zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Belehrungen und Verpflichtungen ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in §

- 10 Absatz 4 elektronisch verarbeiten.
- (4) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in § 10 Absatz 5 genannten Daten zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags und zur Buchhaltung an den Arbeitsbereich für Finanzen und die in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen übermitteln.
 - (5) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität dürfen die in § 10 Absatz 6 genannten Daten zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln.

§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde

- (1) Die Verkehrsbetriebe/ Verkehrsverbünde, die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner des AStA für das AStA-Semesterticket sind, können die Erstattungspraxis des AStA gemäß den Verträgen zwischen dem AStA und den Verkehrsbetrieben nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 2 und 5 prüfen.
- (2) In der Akte des oder der Antragsstellenden ist die Einsichtnahme durch Dritte zu vermerken.

§ 12 – Akteneinsicht

- (1) Die Antragstellenden können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsstellender gewährt wird.
- (2) Über Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 6 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und in den sonstigen Fällen die Härtefondsstelle.

Teil 4: Finanzierung

§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 2 und 5

Die Abrechnung der Rückerstattungen nach § 2 Absatz 2 und 5 erfolgt mit der Zahlenmeldung an die Verkehrsbetriebe und damit für den AStA kostenneutral.

§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds

- (1) Zur Finanzierung der Zuschüsse des Semestertickets nach § 2a und der Studierenden mit Krankheit nach § 2 Absatz 6 ist ein Härtefallfonds eingerichtet.
- (2) Der Härtefallfonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan des Semesterticketfonds geführt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zuschüsse zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a und der Studierenden mit Krankheit nach § 2 Absatz 6 sind nicht deckungsfähig zu anderem Titel zu gestalten.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung

- (1) Die Änderung der Semesterticket-Härtefallordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidenten der Universität nach § 111 Absatz 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden die Bestimmungen der Semesterticket Härtefallordnung vom 25.03.2024 aufgehoben.

Mainz, den

20.03.2025

gez. Zaruhi Sahakyan

Präsidentin des 75. Studierendenparlaments